

Merkblatt zur Gruppenhaftpflichtversicherung für Veranstalter in der Stadthalle Fritzlar

1

Versicherungsschutz wird gewährt für die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Veranstalter einschließlich des Risikos aus Restauration in eigener Regie, und zwar subsidiär zu einer anderweitig bestehenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Stadt Fritzlar gegen den Veranstalter und umgekehrt.

2

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1

der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung (Leitung, Überwachung, usw.) der Veranstaltung beauftragten Person (Repräsentanten) in dieser Eigenschaft;

2.2

der übrigen vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen aus ihrer Tätigkeit anlässlich der Veranstaltung;

2.3

der an der Veranstaltung beschäftigten Personen aus dieser Mitwirkung, jedoch nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist (siehe Abschnitt A Ziffer 3).

Die persönliche Haftpflicht von Besuchern kann im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert werden; Versicherungsschutz hierfür wird durch Privat-Haftpflichtversicherung geboten.

Zu Ziffer 2.2 und 2.3:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3

Nicht versichert ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

3.1

aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

3.2

aus Beschädigung und Abhandenkommen von Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen;

3.3

aus Schäden an den bei der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft-, Raum-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;

3.4

aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Raum-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen;

3.5

als Tierhalter;

3.6.1

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

3.6.2

nicht versichert ist zusätzlich bei Veranstaltungen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen auch die Haftpflicht aus Anlaß von Inbetriebsetzen dieser Fahrzeuge, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen erfolgt;

3.7

bei Tribünen auch aus Kleiderschäden durch Schmutz oder Farbe sowie aus Strumpfschäden.

4

Für Brand- und Explosionsschäden gilt:

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5

Außerdem gilt

5.1

bei Radrennen auf offener Strecke

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die Rennstrecke polizeilich abgesperrt ist.

5.2

bei Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht

5.2.1

aus dem Abbrennen von Feuerwerken (auch bengalische Beleuchtung)
Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

5.2.2

aus Tribünen

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die Benutzung der Tribüne baupolizeilich zugelassen ist.

Deckungssummen je Versicherungsfall:

€ 2.556.460,00 für Personen- und Sachschäden

€ 15.339,00 für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.